

Aktenzeichen:

82 C 368/07

Verkündet am 29.06.2009

Schneider, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung



Amtsgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

~~Autovermietung GmbH & Co KG, vertreten durch d. Geschäftsführer~~
~~_____~~

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wagner-Kissel und Wagner,
Bockenheimer Anlage 13, 60322 Frankfurt am Main

gegen

HDI Industrie Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, Hegelstraße 61, 55122 Mainz

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Appel + Pichl,
Breite Straße 28, 55124 Mainz

hat das Amtsgericht Mainz durch die Richterin am Amtsgericht Stiewing am 29.06.2009 auf Grund des Sachstands vom 15.05.2009 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 341,15 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit



18.08.2006 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs.1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die Klägerin prozessführungsbefugt. Die Unfallgeschädigte M. hatte ihre Ansprüche gegen die Beklagte, vertreten durch ihre Schwägerin A., die das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt steuert, sicherungshalber an die Klägerin abgetreten. Die durchgeführte Beweisaufnahme ergab, dass die Zeuginnen B. und C. übereinstimmend bestätigten, dass die Zeugin A. namens und in Vollmacht der geschädigten Zeugin M. die Sicherungsabtretung vom 03.04.2006 unterzeichnete.

Die Klage ist auch überwiegend begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 341,15 Euro aus §§ 7, 18 StVG bzw. § 823 BGB i.V.m. § 3 PflichtVG a.F.. i.V.m. § 398 BGB. Wegen des darüber hinausgehenden Anspruchs ist die Klage abzuweisen.

Wie bereits dargestellt, hat die Unfallgeschädigte M., vertreten durch ihre Schwägerin A., die ihr zustehenden Ansprüche aus §§ 7, 18 StVG bzw. § 823 BGB i.V.m. § 3 PflichtVG a.F.. gegen die Beklagte sicherungshalber an die Klägerin abgetreten.

Da der Unfallhergang vom 03.04.2006 und die vollumfängliche Einstandspflicht der Beklagten

zwischen den Parteien unstreitig ist, hatte die Beklagte grundsätzlich gemäß § 249 BGB auch der Unfallgeschädigten [REDACTED] bzw. nach erfolgter Abtretung der Klägerin, die Kosten zu ersetzen, die durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges entstanden sind (Palandt/ Heinrichs Bürgerliches Gesetzbuch 68. Auflage §249 Rn 29).

Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, dass die Geschädigte [REDACTED] einen Nutzungswillen hatte. So hat sie zum einen dargelegt, dass sie am 17.05.2006 ein neues Auto erworben und zugelassen habe. Zum anderen hat die Zeugin dargelegt, dass die Fahrerin [REDACTED] auf ein Auto noch am Unfalltag dringend angewiesen war, da diese zunächst noch Morphium für die im Sterben liegende Mutter der geschädigten Zeugin [REDACTED] besorgt hat.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte als Herstellungsaufwand allerdings nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BGH VI ZR 164/07 Urteil vom 11.03.2008). Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Grundsätzlich kann der Unfallgeschädigte damit nur einen am Anmietort des Ersatzfahrzeugen zum Unfallzeitpunkt erhältlichen „Normaltarif“ ersetzt verlangen (vgl. BGH, a.a.O.). Die Ersatzfähigkeit der darüber hinausgehenden Kosten hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung davon ab, dass der Geschädigte darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer "Normaltarif" zugänglich war (BGH a.a.O.).

Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann.

Dabei kann das Gericht im Rahmen des nach § 287 ZPO eingeräumten Ermessens den "Normaltarif" auf Grundlage des gewichteten Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels" ermitteln, jedenfalls solange, wie keine konkreten Einwendungen im konkreten Fall gegen die Schätzgrundlage bestehen (vgl. BGH a.a.O.). Dabei ist das Postleitzahlengebiet heranzuziehen, in dem die Anmietung des Mietwagens erfolgt. Auf den Wohnort des Geschädigten kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (vgl. BGH, a.a.O.).

Konkrete Einwendungen gegen Schwacke 2006 hat die Beklagte hier nicht erhoben. Soweit die Beklagte Internetangebote der Klägerin für den Zeitraum 08.05. bis 17.05.2006 vorgelegt hat, sind diese nicht geeignet, Bedenken an Schwacke 2006 aufkommen zu lassen. Denn es ist dem Gericht aus eigener Erfahrung bekannt, dass im Internet angebotene Mietpreise sich für denselben angefragten Zeitraum täglich ändern können, so dass es bereits aufgrund der unterschiedlichen angefragten Zeiträume (Unfallzeitraum 03.04.2006 bis 12.04.2006) an einer Vergleichbarkeit fehlt. Im Übrigen sind diese Internetangebote auf die Angabe einer exakten Mietdauer angelegt, die die Geschädigte aber aufgrund der Unfallsituation noch gar nicht vorhersehen

konnte. Die vorgelegten Angebote sagen darüber hinaus auch noch nichts über die Verfügbarkeit des angefragten Mietwagens aus. Soweit die Beklagte allgemeine Bedenken gegen Schwacke 2006 im Hinblick auf die methodische Erhebung gemacht hat, sind dieses mangels Darlegung, wie sich dies auf den konkreten Fall ausgewirkt hat, unbeachtlich.

Soweit die Beklagte auf die Studie von Fraunhofer verweist, ist für das Gericht, das bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO „besonders frei“ ist (BGH, Urteil vom 24.06.2008, VI ZR 234/07) nicht erkennbar, warum dieses Werke als Schätzgrundlage besser geeignet sein soll als Schwacke. Auch die Studie, die durch das Fraunhoferinstitut erstellt wurde, ist nicht unangegriffen, so u.a. unter anderem unter dem Aspekt, dass die Telefonartife unter einer nicht hinreichend ortsnahen Datenerhebung ermittelt werden und lediglich Internetangebote von 6 großen Autovermietungen berücksichtigt wurde (so auch LG Karlsruhe, Urteil vom 28.01.2009, AZ 1 S 74/08).

Nach Schwacke 06 beläuft sich der Wochentarif für ein gleichwertiges Fahrzeug der Geschädigten ~~Mietwagen~~ das nach unstreitigem Parteivortrag in der Fahrzeugklasse 2 einzuordnen ist, für das Postleitzahlengebiet des Anmietortes 45891 Gelsenkirchen auf jeweils 411,- Euro und die Tagespauschale auf 71,- Euro; bei einer zwischen den Parteien unstreitigen Anmietedauer von 9 Tagen somit auf insgesamt 559,- Euro.

Das von der Klägerin angemietete Fahrzeug war Vollkasko versichert, wofür bei 9 Tagen eine Wochenpauschalen zu je 136,- Euro und zwei Tagespauschalen zu 19,- Euro, insgesamt 174,- Euro nach Schwacke 06 im gewichteten Mittel berechnet werden. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 25.10.2005, AZ VI ZR 9/05 sind die erforderlichen Mehraufwendungen für einen vereinbarten Vollkaskoschutz für das Mietfahrzeug selbst dann als adäquate Schadensfolge anzusehen, wenn das eigene Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war.

Somit war die Klägerin im Normaltarif zur Abrechnung von Mietwagenkosten bis zu einer Höhe von 733,- Euro berechtigt.

Entgegen der Ansicht der Klägerin sind jedoch keine weiteren 25,- Euro für Zustell- und Abholgebühr in den vergleichbaren Normaltarif einzurechnen. Zum einen lässt sich dem Vortrag nicht entnehmen, dass diese Leistung vereinbart war. Selbst für den Fall, dass eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden sein sollte, ist nicht ersichtlich, dass ein solcher Service unfallbedingt erforderlich gewesen ist. Vielmehr ist es dem Geschädigten auch unter Berücksichtigung seine Schadensminderungspflicht zuzumuten, das Ersatzfahrzeug selbst abzuholen und wieder zurückzubringen.

Die geschädigte Zeugin war aber berechtigt, einen Ersatzwagen zu einem Preis anzumieten, der über dem Normaltarif lag.

Zwar ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Abrechnung eines gegenüber dem auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen "Normaltarif" erhöhten "Unfallersatztarif" nur dann möglich, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistun-

gen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH VI ZR 161/06 Urteil vom 12.06.2008).

Diese Frage kann aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dann offen bleiben, wenn zur Überzeugung des Tatrichters feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zum "Normaltarif" nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist, denn der Geschädigte kann in einem solchen Fall einen den "Normaltarif" übersteigenden Betrag im Hinblick auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann verlangen, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, zuletzt in BGH, Urteil vom 14.10.2008, AZ VI ZR 308/07).

Da die geschädigte Zeugin [REDACTED] in ihrer Vernehmung vor dem Amtsgericht Recklinghausen nachvollziehbar angegeben hat, dass sie auf ein Ersatzfahrzeug dringend angewiesen war, da die Fahrerin [REDACTED] für die im Sterben liegende Mutter Morphine besorgen wollte, ist der Nachweis geführt, dass es der geschädigten Zeugin bzw. deren Vertreterin nicht zumutbar war, in dieser Situation Vergleichsangebote einzuholen.

Von den der Geschädigten entstanden Mietwagenkosten in Höhe von 765,07 Euro sind allerdings im Wege des Vorteilsausgleichs zugleich ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen, die in Übereinstimmung mit dem Landgericht Mainz (LG Mainz Urteil vom 20.06.2007 AZ 3 S 135/06) auf 10 % geschätzt werden, so dass lediglich 689,57 Euro erstattungsfähig sind. Abzüglich bereits gezahlter 348,42 Euro hat die Klägerin somit lediglich noch einen Anspruch auf 341,15 Euro.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 288 Abs.1, 286 Abs.2 Nr. 3 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.2 Nr. 1. ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr.11, 711 Satz 1 und 2, 713 ZPO.

Ein Grund, gemäß §511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO die Berufung zuzulassen, ist nicht ersichtlich.

Stiewing
Richterin am Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 416,65 € festgesetzt.

Stiewing
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

(Schneider), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

